

Gemeinde Sinningen, Hochwasserschutz

**Naturschutzfachliches Gutachten
zur Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften
des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG
(Artenschutzbeitrag)**

als Vorlage für die untere Naturschutzbehörde
für die
spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP)

Auftraggeberin:

Dipl.-Ing. (FH) Gabi Stich
Landschaftsarchitektin BDLA
Schillerstr. ¼
89077 Ulm



November 2017



Inhalt

1	ANLASS	3
2	PROBLEMSTELLUNG	5
3	BESTAND	6
3.1	Strukturkartierung (siehe Abb. 2 und Fotos im Anhang)	6
3.2	Schutzobjekte im UG oder im Umfeld	7
3.3	Nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten (-gruppen)	7
3.4	Vorbelastungen	8
4	WIRKUNG DER VORHABENS	9
4.1	Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)	9
4.2	Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung	9
4.3	Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren	9
4.4	Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung	9
4.5	Konflikt Störungen / Emissionen	9
4.6	Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht	9
5	ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONSEQUENZEN NACH § 44 (1) BNATSCHG	10
5.1	Voraussetzungen	10
5.1.1	Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang	10
5.1.2	Erhaltungszustände	10
5.2	Schädigungsverbot Individuen / § 44 (1) 1 BNatSchG	10
5.3	Störungsverbot / § 44 (1) 2 BNatSchG	11
5.4	Schädigungsverbot Habitate / § 44 (1) 3 BNatSchG	11
5.5	Vermeidungsmaßnahmen	12
5.6	Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	12
5.7	Sonstiger Artenschutz	12
6	PROPHYLAKTISCHE ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 NR. 5 BNATSCHG	13
6.1	Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses	13
6.2	Keine zumutbare Alternative	13
6.3	Wahrung des Erhaltungszustandes – FCS-Maßnahmen	14
7	ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING	15
8	RESÜMEE	15
9	LITERATUR	16
	ANHANG	16
	Fotos 16	
	Formblatt Zauneidechse	16



1 ANLASS

Das Regierungspräsidium Tübingen, Referat 53.1 – Landesbetrieb Gewässer, plant einen Hochwasserschutzdamm in Kirchberg an der Iller, Ortschaft Sinningen, zu errichten, um die Siedlung vor Hochwasser der Iller zu schützen. Die Länge des zu schützenden Bereichs beträgt rund 600 m (Abb. 1). Zur Ausführung kommen Hochwasserschutzdämme und Geländemodellierungen, eine Wegeerhöhung sowie eine mobile Hochwasserschutzwand.



Abb. 1: Planung

Quelle: BCE BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE (2017); Ausschnitt
[genordet, deshalb leicht gedreht]



Von der Baumaßnahme tangiert sind Flächen in Baden-Württemberg und Bayern, da die Landesgrenze Baden-Württemberg – Bayern dem ursprünglichen Illerverlauf folgt.

Aus der Beschreibung in STICH (2017):

Der Hochwasserschutzdamm beginnt im Süden bei der Gewerbefläche Sägerei und endet bei der Kleingartenanlage Illerau im Norden. Die Baustrecke beträgt ca. 600 m. Als Dammbaumaterial werden gering wasserdurchlässige, lehmige Bodenarten verwendet. Die Dammhöhe berücksichtigt ein Freibord von 0,5 m. Auf der Dammkrone wird teilweise ein Unterhaltungsweg angelegt, der großteils mit Schotterrasen begrünt wird. Die Dammböschungen sind 1:2 bis 1:3 geneigt und werden mit ca. 5 cm Oberboden angedeckt und begrünt. Zum dauerhaften Schutz des Bauwerks muss der Hochwasserschutzdamm gehölzfrei gehalten werden. Zwischen Gewerbefläche Sägerei und Sportplatz Sinningen wird der ca. 2,1 m hohe Damm an die vorhandene Böschung angeschüttet, zur Gewährleistung der Filterstabilität wird ein Filtervlies eingelegt. Entlang der Nordseite des Sportplatzes ist ein ca. 1,9 m hoher Damm vorgesehen, der ebenfalls an die vorhandene Böschung angeschüttet und zum Flößerweg mit einer ca. 1,0 m hohen Gabionenstützwand abgefangen wird. Der Ballfangzaun wird an der Gabionenwand neu errichtet. Der Zugang zum Uferweg an der Iller wird bei Hochwasser mit einem mobilen Damm-balkenverschluss verschlossen. Nördlich angrenzend verläuft der ca. 1,2 m hohe Damm durch die gewerbliche Lagerfläche. In Verlängerung der Illerstraße wird der Feldweg mit 1:10 geneigten, asphaltierten Rampen über den ca. 0,8 m hohen Damm geführt. Entlang der Kleingartenanlage wird der ca. 0,6 m hohe Damm in Verlängerung des Schifffahrtswegs auf der bestehenden Wegetrasse geführt und zur landwirtschaftlichen Fläche mit 1:15 sehr flach ausgezogen, so dass das Gelände landwirtschaftlich nutzbar bleibt.

Temporär ist eine Baustelleneinrichtungs- und Lagerfläche (ca. 225 m²) im Bereich der geschotterten Lagerflächen östlich des neuen Damms vorgesehen.



2 PROBLEMSTELLUNG

Durch die Arbeiten sind nach FFH-Richtlinie streng geschützte Arten bzw. europäische Vogelarten betroffen. Bekannt sind Zauneidechsen-Vorkommen im Verlauf des Damms und im Umfeld.

Das Gebiet wurde aufgrund der fortgeschrittenen Jahreszeit nur einmal begangen, um relevante Strukturen zu erfassen. Bestandsaufnahmen von Arten wurden nicht durchgeführt. Deshalb wurde die folgende artenschutzrechtliche Bearbeitung in Abstimmung mit den Unteren Naturschutzbehörden der Landkreise Biberach und Neu-Ulm auf der Grundlage von Potenzialabschätzungen als so genanntes „Worst-case-Szenario“ bewertet. Dieses geht davon aus, dass Arten, für die geeignete Lebensräume vorhanden sind, auch tatsächlich vorkommen. Angesichts der Rahmenbedingungen – relativ geringe Flächeninanspruchnahme, Anschluss an bereits bebaute Flächen und vorbelastete Strukturen – ist damit eine hinreichende, rechtssichere Beurteilung der Artenschutz-Aspekte möglich.



3 BESTAND

3.1 Strukturkartierung (siehe Abb. 2 und Fotos im Anhang)

Die überplante Fläche wurde am 15.11.2017 nachmittags (3°C, fast windstill, sonnig) begangen. Der südliche Teil des geplanten Damms besteht aus Böschungen um den Sportplatz, die teils gehölzbestanden, teils Wiese oder Altgras-/Staudenflur sind. An der Ecke liegt ein Kieshaufen. Zumindest der Abschnitt entlang des Flößerwegs ist durch regelmäßige Mahd und auch durch Begang stark gestört.

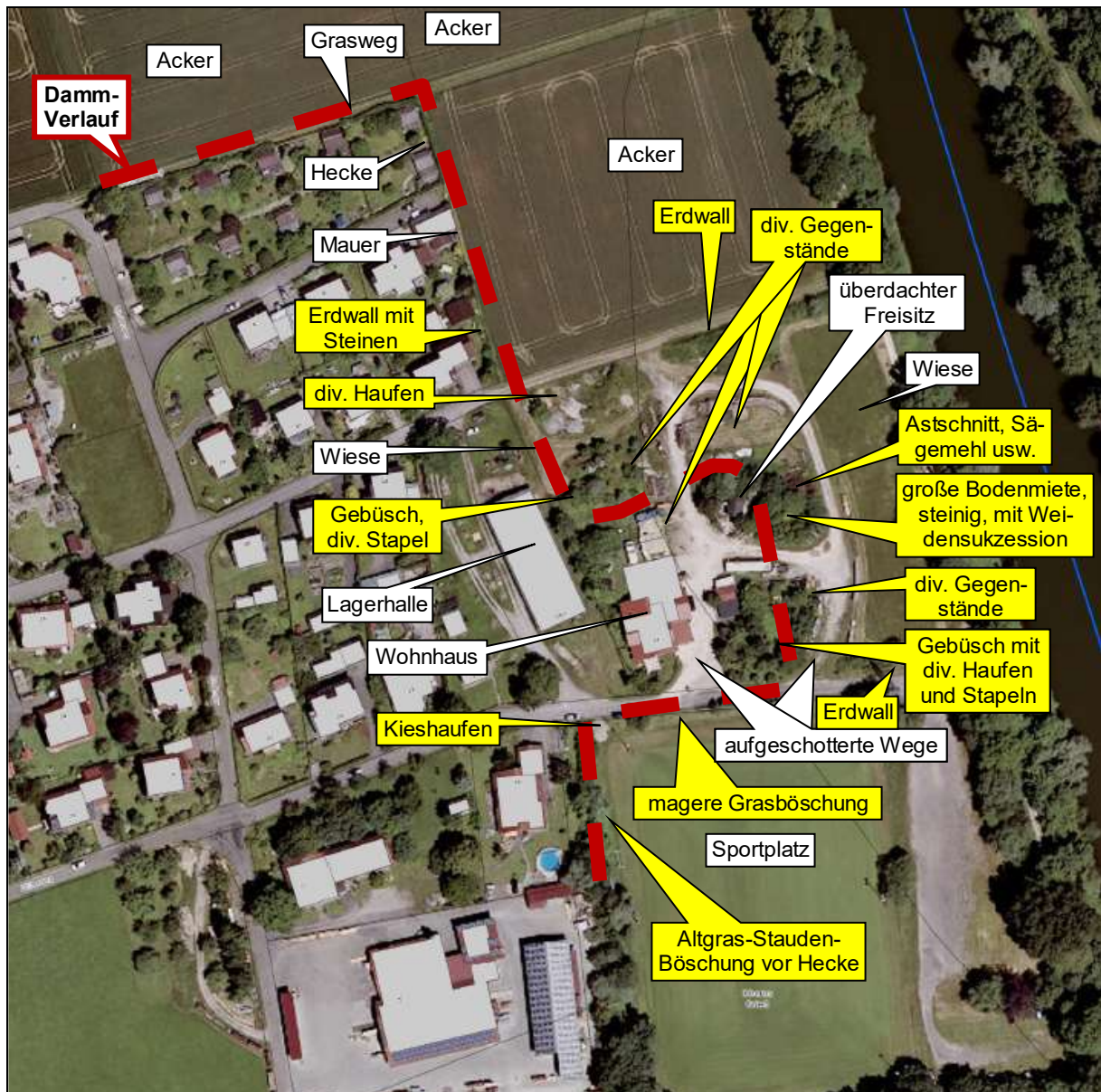


Abb. 2: Strukturen.

Gelb: potenzielle Reptilienhabitate. Am Uferweg am rechten Rand, durch die Beschriftungen verdeckt, befinden sich weitere Reptilienhabitate.
Luftbild: RIPS der LUBW.



Im mittleren Teil wird eine Lagerfläche gequert, die ursprünglich eine Wiese war. Der Pächter hat zur besseren Befahrbarkeit Schotterwege aufgeschüttet, der Oberboden wurde als niedere Wälle jeweils im Norden und Süden der Fläche abgelagert. Grünland ist flächig nur noch im Osten und im Norden vorhanden; die vom Damm überplanten Flächen bestehen neben einzelnen Gebüsch aus verschiedensten Haufwerken (Erde/Humus, Pflastersteine, Geäst, Bretter-, Balken- und Brennholz-Stapel, Sägemehl usw.) und abgestellten Gegenständen (Container, Lkw- und landwirtschaftliche Anhänger, Planen, Paletten, Baumstämme und -stubben, Holz i.w.S. u. ä.). In der Nordostecke befindet sich ein überdachter Freisitz. Die Haufwerke sind mehr oder weniger alt (nach Angabe des Besitzers maximal ca. 10 Jahre), teils offen, teils mit Initialvegetation oder schon Gebüsch überwachsen.

Der Nordteil des geplanten Damms, nördlich der Illerstraße, verläuft an der Grenze zwischen Ackerflächen und Siedlung. Der Nord-Süd-Abschnitt ist anfangs ein kleiner Erdwall mit Gehölzen und Steinen, dann eine Mauer und schließlich eine Hecke; zum Acker vorgelagert verläuft ein max. 1 m breiter Gras-Stauden-Streifen, der zumindest teilweise regelmäßig von den Anliegern gemäht wird. Der letzte Damm-Abschnitt in Ost-West-Richtung verläuft auf einem Grasweg, an den nördlich, durch einen nur ca. einen halben Meter schmalen Altgras-Randstreifen getrennt, wiederum Acker angrenzt.

Am Ostrand des Wiesenrests, am niedrigen Damm vor dem Uferweg, liegen Dachplattenstapel und Paletten bzw. Boxen, dahinter folgt der Uferweg und die Uferböschung der Iller, die hier nur lückig mit Gehölzen bestanden ist.

3.2 Schutzobjekte im UG oder im Umfeld

Biotope auf der überplanten Fläche sind nicht vorhanden; südlich und westlich um den Sportplatz sind Gehölze als Biotop 178264260005 erfasst, jedoch ohne Angabe relevanter Arten. Die im Biotop 7826-0002 „Auwald östlich der Iller“ auf bayerischer Seite (= in der Tat nur östlich der Iller) angegebenen Vogel-Arten stammen aus 1985 und können nicht mehr verwertet werden.

3.3 Nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende europarechtlich geschützte Arten (-gruppen)

Es ist davon auszugehen, dass in den Gehölzen Vögel brüten, und zwar ausschließlich sog. Freibrüter, die ihre Nester – jährlich oder von Brut zu Brut immer wieder neu – im Geäst oder am Boden anlegen. Höhlenbäume und Großvogel-Nester, die mehrere Jahre hintereinander genutzt werden (können), sind nicht vorhanden.

Im Bereich des Lagerplatzes ist überall dort, wo es Haufwerke, Holzlegen, Hütten, abgestellte Container oder andere Gegenstände mit Versteck- und Unterschlupfmöglichkeiten in Kombination mit Sonnplätzen gibt, also fast flächendeckend, mit Vorkommen von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) zu rechnen. Als Winterquartiere kommen nur Strukturen in Frage, die auf den ursprünglichen (Wiesen-) Untergrund aufgesetzt, aufgeschüttet oder aufgehäuft wurden und wo frostsichere Räume entstanden sind. Als Fortpflanzungshabitate, also Eiablagemöglichkeiten, sind alle südost- bis südwestexponierten, längere Zeit besonnten und nicht zu stark bewachsenen (durchwurzelt) „Haufen“ anzusprechen. Nach Angabe der Anwohner gibt es auch Blindschleichen (*Anguis fragilis*) und Ringelnattern (*Natrix natrix*).

Alle nicht geschotterten Flächen dürften Nahrungshabitate für Fledermäuse, Vögel und den Biber sein, darüber hinaus auch für relevante Libellen- und Schmetterlings-Arten, die zufälligerweise hier durchwandern bzw. –fliegen könnten. Es handelt sich aber mit Sicherheit nicht um essenzielle Nahrungshabitate für diese Arten, durch deren Verlust die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wesentlich vermindert oder gar vollständig entfallen würde. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind letztendlich auszuschließen.



Abb. 3: Theoretische Abgrenzung der lokalen Zauneidechsen-Population (grün) und Lage der vorgesehenen Maßnahmen.

Gelbe Fläche: CEF-Maßnahme; rote Fläche: evtl. notwendige FCS-Maßnahme (vgl. Kap. 6) mit zwei vernetzenden Rohbodenstreifen (punktierte Linien).

Blaue Linie: evtl. notwendige Vermeidungsmaßnahme Reptilienschutzzaun.

Pfeile: Weitere mögliche Fortsetzungen oder Vernetzungen der lokalen Population, z. T. sind auch Vorkommen in Gärten denkbar.

Luftbild: RIPS der LUBW.

3.4 Vorbelastungen

Das überplante Gebiet liegt am Rand einer Siedlung und eines Fußballplatzes. Die landwirtschaftliche Nutzung ist offensichtlich konventionell. Der Lagerplatz wird regelmäßig befahren, abgestellte oder -gelegte Gegenstände werden immer wieder bewegt, ebenso einzelne Haufwerke. Hauskatzen sind auf dem Gelände unterwegs, zumindest gelegentlich vermutlich auch Hunde.



4 WIRKUNG DER VORHABENS

Im Folgenden werden die bau-, anlage- und betriebsbedingten Wirkungen der Planung auf relevante Tiere beschrieben.

4.1 Konflikt Überbauung (Flächenentzug und Arbeiten selber)

Durch die Errichtung des Damms verschwinden Lebensräume streng geschützter Arten. Durch die Baumaßnahmen könnten Tiere gestört, verletzt oder getötet werden.

4.2 Konflikt Struktur- und Nutzungsänderung

Durch die Baumaßnahmen werden (potenzielle) Teil-Lebensräume von Arten entfernt bzw. so verändert, dass sie hinterher überwiegend nicht mehr so nutzbar sind wie früher. (Unbestreitbar kann es aber auch zu positiven Auswirkungen kommen, da sich möglicherweise bessere Sonnenplätze oder Nahrungshabitate für Eidechsen ergeben.)

4.3 Konflikt Veränderung abiotischer Faktoren

Der anstehende Boden wird abgedeckt, kleinklimatisch wirksame Strukturen unterschiedlicher Exposition verschwinden, neue entstehen. Insgesamt dürften schattigere, gehölzbestandene oder einfach nur zugestellte Bereiche zugunsten sonnenexponierter Dammböschungen verschwinden.

4.4 Konflikt Mortalität durch Barriere- / Fallen-Wirkung

Da der geplante Damm leicht überkletterbar ist, ist er keine Barriere. Während des Baus können Strukturen entstehen, die von bestimmten Arten als Lebensräume angesehen werden; falls dann Tiere einwandern, sind sie bei den folgenden Bauarbeiten gefährdet.

4.5 Konflikt Störungen / Emissionen

Derartige Störungen treten nur während des Baus auf.

4.6 Vorbelastungen aus Artenschutz-Sicht

Die Nutzung als Lagerplatz bewirkt – neben der Bereitstellung von Lebensräumen – natürlich auch immer wieder Störungen. Sportplatz und landwirtschaftliche Nutzung sind ebenfalls Störungen, die sich erheblich nachteilig auf Arten auswirken.



5 ARTENSCHUTZRECHTLICHE KONSEQUENZEN NACH § 44 (1) BNATSchG

Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und damit mögliche Konsequenzen für die Verbote des § 44 (1) BNatSchG ergeben sich nur für frei brütende Vogelarten und die Zauneidechse.

5.1 Voraussetzungen

5.1.1 Lokale Populationen und räumlicher Zusammenhang

Gemäß LANA (2010) richtet sich die Abgrenzung von „lokalen“ Populationen bei punktuell oder kleinräumig-zerstreut verbreiteten Arten oder solchen mit lokalen Dichtezentren an kleinflächigen Landschaftseinheiten (Waldgebiet, Offenlandkomplex, Gewässer/-system), oder – bei großflächig verbreiteten oder agierenden Arten – an größeren naturräumlichen Landschaftseinheiten, eventuell auch an planerischen oder administrativen Grenzen.

Die in § 44 (1) und (5) BNatSchG genannten Beurteilungsgrundlagen – „lokale Populationen“ und „räumlicher Zusammenhang“ – werden projektspezifisch folgendermaßen definiert:

Die lokalen Populationen der Zauneidechse beinhalten das überplante Gebiet sowie die Umgebung im unmittelbaren Umfeld (s. Abb. 3). Ein räumlicher Zusammenhang ist derzeit gewährleistet.

Für die Vögel gehen die lokalen Populationen deutlich – oft kilometerweit – über das überplante Gebiet und die weitere Umgebung hinaus. Ein räumlicher Zusammenhang ist dank ihrer Flugfähigkeit derzeit gewährleistet.

5.1.2 Erhaltungszustände

Nach Angaben des BFN (2014) und der LUBW (2013) sind die aktuellen Erhaltungszustände der Zauneidechse auf Ebene der kontinentalen biogeografischen Region sowie auf Ebene des Bundeslands ungünstig-unzureichend.

Auf Ebene der lokalen Populationen wird der Erhaltungszustand der Zauneidechse als günstig eingestuft.

Für die Vögel liegen solche Einstufungen nicht vor.

5.2 Schädigungsverbot Individuen / § 44 (1) 1 BNatSchG

Seit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiburg (BVERWG 2011) hat sich diese Vorgabe so verschärft, dass jetzt tatsächlich auf praktisch jedes Individuum zu achten ist. D.h. der sog. „Zugriffstatbestand“ wird bereits dann erfüllt, wenn „einzelne Tiere“ durch eine Maßnahme getötet werden (können) – sofern dies nicht im Rahmen des allgemeinen Lebensrisikos dieser Arten stattfindet (sog. Colbitz-Urteil, BVERWG 2014).

Vögel:

Alle Gehölze sind vor der Brutzeit zu entfernen. Im Bereich von potenziellen Zauneidechsen-Überwinterungslebensräumen darf dies zuerst nicht als Rodung erfolgen, da sonst möglicherweise Reptilien verletzt oder getötet werden. Deshalb müssen die Gehölze zuerst auf den Stock gesetzt und dürfen erst dann gerodet werden, wenn sicher ist, dass es dort keine Eidechsen (mehr) gibt.

Zauneidechse:

Allgemeines Lebensrisiko für die Tiere ist, dass der Grundstücksbesitzer bzw. -pächter die Häufen, Stapel oder sonstigen Gegenstände, die als Unterschlupf für Zauneidechsen und andere Reptilien in Frage kommen (und ohne diese die Tiere auf der Fläche gar nicht vorkommen kön-



nen), im Rahmen seiner üblichen Tätigkeiten kleinflächig um- oder wegräumt.. Die Maßnahmen sowohl im Vorfeld des geplanten Dammbaus als auch beim Bau selber sind jedoch deutlich umfangreicher und würden ein signifikant erhöhtes Verletzungs- oder Tötungsrisiko darstellen. Dazu gehört auch, dass während des Dammbaus fast permanent Strukturen geschaffen werden, die als Sonnenplätze oder ggf. sogar als Eiablagemöglichkeiten in Frage kommen.

Deshalb dürfen die vorbereitenden Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 4.4) erst erfolgen, wenn die Tiere mobil sind, d. h. nach der Winterruhe und bei Außentemperaturen von mind. 15°C, und die eigentlichen Baumaßnahmen außerhalb der Aktivitätszeit ab Ende Oktober. Ergänzend ist vorgezogen, d. h. bis Ende März notwendig, neue (Ausweich-) Habitate anzulegen, um permanent ausreichend geeignete Strukturen zu gewährleisten.

Mit diesen Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden, dass das Schädigungsverbot für Reptilien verletzt wird.

5.3 Störungsverbot / § 44 (1) 2 BNatSchG

Nicht jede störende Handlung löst das Störungsverbot aus, sondern nur erhebliche Störungen, die den Erhaltungszustand der „lokalen Population“ verschlechtern. Der Erhaltungszustand verschlechtert sich immer dann, wenn sich Größe oder Fortpflanzungserfolg der „lokalen Population“ signifikant und nachhaltig verringern. (vgl. LANA 2009)

Vögel:

Eine erhebliche Störung während des Dammbaus ist für die lokalen Populationen aller potenziell vorkommenden Vogelarten sicher unerheblich, da bereits diverse andere Störungen vorhanden sind.

Zauneidechse:

Durch die Bauarbeiten wird der zentrale Bereich der postulierten lokalen Zauneidechsen-Population längere Zeit gestört. Vor allem Erschütterungen durch Baggararbeiten und schwere Maschinen allgemein dürften zur Abwanderung von Tieren führen. Auch hier sind die Bauarbeiten für den Damm nicht mit den bisher vor Ort üblichen Arbeiten, die kleinräumig immer wieder durchgeführt werden, zu vergleichen. Diese Störungen können vermieden werden, indem die Arbeiten im Winterhalbjahr durchgeführt werden, wenn die Tiere in der Winterruhe und dann immobil sind.

5.4 Schädigungsverbot Habitate / § 44 (1) 3 BNatSchG

Beim Schädigungsverbot von Habitaten ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nicht standorttreuen Tierarten, die ihre Lebensstätten regelmäßig wechseln, außerhalb der Nutzungszeiten kein Verstoß gegen den Artenschutz. Das gilt jedoch nicht für Vogelarten, die zwar ihre Nester, nicht aber ihre Brutreviere regelmäßig wechseln; ein Verstoß läge dann vor, wenn dieses Revier aufgegeben würde. Bei standorttreuen Tierarten, die regelmäßig zu einer Lebensstätte zurückkehren, ist diese auch dann geschützt, wenn sie gerade nicht bewohnt wird. (vgl. LANA 2009)

Vögel:

Es ist nicht davon auszugehen, dass dauerhaft genutzten Habitate oder essenzielle Nahrungshabitate vorhanden sind, die verloren gehen könnten.

Zauneidechse:

Ein Teil der derzeit vermutlich besiedelten Habitats, insbesondere geeignete Winterquartiere, geht durch den Dammbau zumindest vorübergehend verloren. Wenn dieses Angebot bis zum



nächsten Winter wieder ergänzt wird (und gleichzeitig die verbleibenden Habitate erhalten bleiben), wird das Schädigungsverbot nicht verletzt.

5.5 Vermeidungsmaßnahmen

Vögel:

Alle Gehölze sind vor der Brutzeit zu entfernen. Der eigentliche Gehölzschnitt sollte zwischen dem 1.10. und dem 28.2. erfolgen, die Rodung der Wurzelstöcke später, s. o. (§ 39 Absatz 5 BNatSchG beachten!).

Zauneidechse:

Die überbauten oder befahrenen Areale sind ab Mitte April (wenn die Temperaturen nachts deutlich über dem Gefrierpunkt liegen) komplett abzuräumen. Das Wetter muss sonnig sein, die Außentemperaturen müssen mind. 15°C betragen; zur Sicherheit sollte nur ab spätem Vormittag gearbeitet werden. Die größeren Gegenstände sind so weit wie möglich von Hand zu entfernen. Tiere, die dabei gefunden werden, sind nach Möglichkeit sofort wegzufangen und in die Ausweichhabitate (s. u.) in Sicherheit zu bringen.

Die gesamte Trasse ist dann über den Sommer von Bewuchs freizuhalten, indem regelmäßig gemäht wird. Ab Ende Oktober kann dann gebaut werden.

Übrige Arten:

Nicht erforderlich.

5.6 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Für Zauneidechsen müssen bis spätestens Ende März außerhalb des Arbeitsbereichs Ausweich- bzw. Rückzugsflächen angelegt werden (vgl. Abb. 3). Evtl. genügt es, bestehende Unterschlupfmöglichkeiten zu erweitern.

5.7 Sonstiger Artenschutz

Sollten weitere besonders oder streng geschützte Arten vorkommen, wären diese sehr wahrscheinlich ebenfalls nicht oder nicht erheblich betroffen. Sie werden über die Eingriffsregelung abgearbeitet (vgl. LBP, STICH 2017).



6 PROPHYLAKTISCHE ZUSAMMENFASSENDE DARLEGUNG DER NATURSCHUTZFACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN FÜR EINE AUSNAHMSWEISE ZULASSUNG DES VORHABENS NACH § 45 ABS. 7 NR. 5 BNATSCHG

Wenn alle Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umsetzbar sind, werden für die Zauneidechse keine Verbote verletzt. Da dies eventuell aber nicht möglich ist (z. B. weil die angegebenen Bauzeiten nicht eingehalten werden oder die vorbereitenden Maßnahmen nicht alle durchgeführt werden können), wird vorsorglich schon einmal geprüft, ob gemäß § 45 Abs. 7 Nr. 5 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden kann.

Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt sind:

1. Eine der fünf folgenden Sachlagen:
 - Abwendung erheblicher land-, forst-, fischerei-, wasser- oder sonstiger erheblicher wirtschaftlicher Schäden,
 - Schutz der natürlich vorkommenden Tier- und Pflanzenwelt,
 - Zwecke der Forschung, Lehre, Bildung oder Wiederansiedlung oder diesen Zwecken dienende Maßnahmen der Aufzucht oder künstlichen Vermehrung,
 - Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Verteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung, oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt oder
 - andere zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art;
2. keine zumutbare Alternative gegeben;
3. Darlegung, dass sich durch die Gewährung einer Ausnahme zur Durchführung des Vorhabens der günstige Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Art nicht nachhaltig verschlechtert, oder dass ein derzeit ungünstiger Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern bzw. dass die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird.

Der „Erhaltungszustand der Populationen“ muss gemäß EU-Leitfaden zum Artenschutz auf zwei Ebenen geprüft werden: auf biogeografischer Ebene und auf der der lokalen Population: *„Eine angemessene Bewertung der Auswirkungen einer spezifischen Ausnahme wird ... normalerweise auf einem niedrigeren Niveau (z. B. Standort, Population) stattfinden müssen, um im spezifischen Kontext der betreffenden Ausnahme aussagekräftig zu sein.“* (KOM 2007)

Anmerkung:

Eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung entbindet den Vorhabenträger grundsätzlich nicht vom Vermeidungsgebot. Die Verwirklichung artenschutzrechtlicher Tatbestände muss zunächst in zumutbarem Umfang durch fundierte Maßnahmenkonzepte vermieden werden.

6.1 Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses

Der Hochwasserschutz ist im öffentlichen Interesse.

6.2 Keine zumutbare Alternative

Ein anderer Dammverlauf, der die Zauneidechsen-Vorkommen weitgehend umgehen und schonen würde, wurde vorab geprüft, ist aber für den Planungsträger nicht zumutbar, da nur die



derzeitige Trasse durch die Lagerflächen eine größtmögliche Erhaltung von Retentionsflächen gewährleistet (vgl. LBP, STICH 2017).

6.3 Wahrung des Erhaltungszustandes – FCS-Maßnahmen

„FCS“ ist die Abkürzung für den englischen Begriff „favourable conservation status“, zu deutsch „günstiger Erhaltungszustand“; FCS-Maßnahmen sind besondere Ausgleichsmaßnahmen, die meist für die lokale Population – und in der Regel zusätzlich zu Vermeidungs- oder vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen – dann notwendig werden, wenn artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vorliegen. Sie dienen dazu, den günstigen Erhaltungszustand zu gewährleisten oder einen derzeit ungünstigen Erhaltungszustand nicht weiter zu verschlechtern.

Der Erhaltungszustand der Zauneidechse auf Ebene der gesamten (riesigen!) kontinentalen biogeografischen Region (KBR) wird durch das kleinflächige Vorhaben sicher nicht erheblich negativ beeinflusst.

Für die lokale Population ist nicht anzunehmen, dass sie durch den Dammbau vollständig erlöscht, aber möglicherweise kann sie größere Einbußen erleiden. Deshalb sind kurzfristige Maßnahmen erforderlich, um die Population während der Baumaßnahmen und kurz danach zu stützen. Mittel- bis langfristig kann das lokale Vorkommen dann auch vom neuen Damm profitieren, da es dort angrenzend an Versteck- und Eiablagemöglichkeiten gute Sonnenplätze geben wird.

FCS-Maßnahmen:

Als FCS-Maßnahmen sind die vorgesehenen CEF-Maßnahmen – Anlage neuer Habitate – zeitgleich um einen zweiten, baustellenferneren Standort zu erweitern. Vorgeschlagen wird der Bereich am Ostrand der Wiese, hinter dem kleinen Damm entlang des Uferwegs (vgl. Abb. 3). Um diesen an die Vorkommen im Bereich der Baustelle anzubinden, werden zwei ca. 2 m breite Streifen Oberboden durch die Wiese abgeschoben.

Unmittelbar vor Baubeginn sind die CEF-Flächen, die nahe am Damm liegen, zusammen mit den übrigen Strukturen auf der Ostseite des Damms mit einem bodendichten, niedrigen Zaun (Typ Amphibienzaun) abzufrieden. Auf der Westseite des Zauns müssen in ca. 20-25 m Abstand kurze, (Schaufelbreite genügt) Rampen mit 45°-Winkel vom Boden bis zur Oberkante angeschüttet werden, damit Tiere, die trotzdem oder von der anderen Seite in den Baustellenbereich geraten sind, wieder herauskommen können.

Der Zaun ist während der Baumaßnahme täglich auf Intaktheit zu kontrollieren. Die neuen Habitate sind durch ein Monitoring im Frühjahr zu kontrollieren, ob sie angenommen worden sind.

Festlegung zum Risikomanagement:

Sollte sich im Verlauf des Monitorings herausstellen, dass die Besiedlung nicht wie geplant erfolgt, ist zusammen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu prüfen, was weiter optimiert werden kann.

Rechtliche Sicherung der Maßnahmenfläche:

Es ist zu gewährleisten, dass die Ausweich-Habitate während der Bauzeit und mind. ein Jahr danach (bzw. bis die Population gesichert ist) nicht gestört oder verändert werden.



7 ÖKOLOGISCHE BEGLEITUNG UND MONITORING

Das Abräumen der Strukturen, die als Reptilienhabitate in Frage kommen, sowie die Anlage der neuen Habitate muss von einer Reptilien-kundigen Person begleitet werden.

8 RESÜMEE

Der Bau des Hochwasserschutzdamms am Ostrand von Sinningen findet inmitten eines Reptilienlebensraums statt, der aus artenschutzrechtlicher Sicht aktuell (Winter) nur schwer abgeschätzt werden kann. Da ohne hinreichende Bestandsaufnahme ein „Worst-case“-Szenario angesetzt werden muss, sind umfangreiche Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Insbesondere die Bauzeiten müssen ins Winterhalbjahr (Ende Oktober bis Anfang März) gelegt werden.

Sollten die Maßnahmen nicht genau so durchführbar sein oder sich während der Bauarbeiten Probleme ergeben, sind Verbotsverletzungen bezüglich § 44 BNatSchG für die Zauneidechse nicht auszuschließen, insbesondere was das Störungsverbot und das Tötungsverbot betrifft. Dann wäre eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 (5) BNatSchG erforderlich. Deren Erteilung wäre möglich, da der Hochwasserschutz im überwiegenden öffentlichen Interesse ist, zumutbare Alternativen nach Auskunft des Bauherrn nicht gegeben sind und der Erhaltungszustand der lokalen Population mittelfristig gewahrt werden kann.

Darüber hinaus ist zur Konkretisierung der abgegebenen Einschätzungen sinnvoll, im Frühjahr 2018 eine Bestandsaufnahme der Reptilien vorzunehmen.



9 LITERATUR

- BCE BJÖRNSSEN BERATENDE INGENIEURE (2017): Planung.
- BFN = BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2014): Zustand der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Bericht 2013).
– pdf-Datei, Stand 24.3.2014; Download von Homepage.
- BLANKE, I. (2004): Die Zauneidechse. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7; Laurenti, Bielefeld
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2011): Urteil vom 14.9.2011 zur Ortsumgehung Freiberg (9 A 12.10).
- BVERWG = BUNDESVERWALTUNGSGERICHT (2014): Urteil vom 8.1.2014 zum Neubau der Bundesautobahn A 14 im Abschnitt B 189 nördlich Colbitz bis Dolle/ L 29 einschließlich Streckenabschnitt 1.2N (VKE 1.3/1.2N) (9 A 4.13)..
- KOM = EUROPÄISCHE KOMMISSION (2007): Leitfaden zum strengen Schutzsystem für Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse im Rahmen der FFH-Richtlinie 92/43/EWG.
- LANA = LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. – Hrsg.: Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz (TMLFUN), Oberste Naturschutzbehörde; pdf, 26 S.
- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77: 93-142
- LUBW = LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg – Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg. – pdf, 5 S.
- LUBW (Hrsg., 2013): Zauneidechse – *Lacerta agilis* (LINNAEUS 1758). – Vierseitiges Merkblatt (pdf).
- STICH, G. (2017): Hochwasserschutz Sinningen, Landschaftspflegerischer Begleitplan mit Bearbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung nach §§ 13 ff BNatSchG mit Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung nach ÖKVO BW / BayKompV; Entwurf, Stand 30.10.2017
- WAITZMANN, M. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse, *Lacerta agilis* LINNAEUS 1758. – In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Bearb., 2007): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 543-558. – Ulmer.

ANHANG

Fotos

Formblatt Zauneidechse



Anhang: Fotos

Ansichten der Damm-Trasse im Verlauf von Nord nach Süd.



Foto 1: Nordabschnitt des Damms, der hier auf einem Feldweg zwischen Acker und Kleingärten verläuft.



Foto 2: Verlauf nach Süden entlang der Kleingärten ...



Foto 3: ... bis zum Erd-Stein-Wall nördlich der Illerstraße.



Foto 4: Standort quasi auf dem Damm. Hier kreuzt er die Illerstraße und verläuft bis etwa zur Mitte der Lagerhalle (am rechten Bildrand). Dort knickt er dann nach links (Osten) ab.



Foto 5: Der „Knick“ etwas näher..



Foto 6: Blick vom „Knick“ nach Osten. Die Halle ist jetzt (nicht erkennbar) im Rücken des Fotografen.



Foto 7: Der Damm verläuft hier, von rechts kommend, über die mit weißen Planen abgedeckten Holzstapel nach links. Im Hintergrund das Wohnhaus.



Foto 10: Kurz vor dem roten Zaun-Elementen quert der Damm hier den Flößerweg.



Foto 8: An diesem großen Erdhaufen knickt der Damm wieder nach Süden ab.



Foto 11: Damm-Verlauf entlang der nördlichen Sportplatz-Grenze, im Vordergrund der Kieshaufen, an dem er das letzte Mal nach Süden abknickt.



Foto 9: Der Damm führt hier durch ein Gebüsch, in dem zahlreiche alte Dachplatten-Stapel liegen.



Foto 12: Nordwestrand des Sportplatzes mit gehölzbestandener niedriger Böschung; der Damm läuft nach ca. 50 m aus.



Foto 13: Blick vom Lagerplatz-Rand über die Wiese nach Osten zur Iller; niedriger Wall vor dem Uferweg mit Dachplatten- und Paletten-Stapeln, die wiederum Zauneidechsen-Habitate sein dürften.



Foto 14: Gleicher Standort, Blick nach Norden auf den Oberboden-Wall am Nordrand des Lagerplatzes. Die Iller ist rechts.



Foto 15: Nochmals gleicher Standort, Blick nach Nordwesten auf die diversen Haufwerke und abgestellten Gegenstände auf dem Lagerplatz.

Formblatt zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung von Arten des Anhangs IV der FFH-RL und von Europäischen Vogelarten nach §§ 44 und 45 BNatSchG (saP)

Formblatt-Stand: Mai 2012 [Layout verändert, Reihenfolge der Verbote wie im BNatSchG] **ausgefüllt am 20.11.2017**
Dipl.-Biol. Ralf Schreiber, Bio-Büro Schreiber, Washingtonallee 33, 89231 Neu-Ulm; 0731/7290651; bio.buero@gmx.

☐ Zutreffendes bitte ausfüllen bzw. ankreuzen

Hinweise:

- Dieses Formblatt ersetzt nicht die erforderliche fachgutachterliche Prüfung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und ggf. die Begründung der Ausnahmevoraussetzungen.
- Die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gilt nur für die Arten des Anhangs IV der FFH-RL, die Europäischen Vogelarten und die Verantwortungsarten. Die übrigen besonders geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach §§ 14 ff BNatSchG (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG) bzw. in der Bauleitplanung nach § 18 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. BauGB abzuarbeiten.
- Mit diesem Formblatt wird das Vorhaben bzw. die Planung nur auf eine betroffene Art (bzw. Gilde bei Europäischen Vogelarten) geprüft. Sind mehrere europarechtlich geschützte Arten betroffen, sind jeweils gesonderte Formblätter vorzulegen. Eine Aussage, ob das Vorhaben bzw. die Planung insgesamt artenschutzrechtlich zulässig ist, kann nur im Rahmen der erforderlichen fachgutachterlichen Gesamtprüfung erfolgen.
- Auf die Ausfüllung einzelner Abschnitte des Formblatts kann verzichtet werden, wenn diese im konkreten Einzelfall nicht relevant sind (z.B. wenn eine Ausnahmeprüfung nach Ziffer 5 nicht erforderlich ist).

1. Vorhaben bzw. Planung

Kurze Vorhabens- bzw. Planungsbeschreibung.

Hochwasserdamm Sinningen

Für die saP relevante Planunterlagen:

- siehe Artenschutzgutachten

2. Schutz- und Gefährdungsstatus der betroffenen Art¹

☒ Art des Anhangs IV der FFH-RL

☐ Europäische Vogelart²

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Rote Liste Status in BaWü	Rote Liste Status in Deutschland
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	V (Vorwarnliste)	V (Vorwarnliste)

¹ Es sind nur die Arten des Anhangs IV der FFH-RL und die Europäischen Vogelarten darzustellen, weil der Erlass einer Rechtsverordnung für die Verantwortungsarten gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG gegenwärtig noch aussteht.

² Einzeln zu behandeln sind nur die Vogelarten der Roten Listen. Die übrigen Vogelarten können zu Gilden zusammengefasst werden.

3. Charakterisierung der betroffenen Art³

3.1 Lebensraumansprüche und Verhaltensweisen

Textliche Kurzbeschreibung mit Quellenangaben⁴. Insbesondere:

- Angaben zur Art und zum Flächenanspruch bezüglich der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (z. B. Angaben zur Reviergröße, Nistplatztreue), essentiellen Teilhabitate und Nahrungshabitate und deren räumliche Abgrenzung.
- Artspezifische Empfindlichkeit gegenüber bau-, anlage- und betriebsbedingten Störwirkungen des Vorhabens.
- Dauer der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten und Charakter der in diesen Phasen beanspruchten Gebiete / Flächen.

Flächenanspruch: ca. 150 m²/Ind., überlappend; Aktionsradius i.d.R. nur 10-25 m, in Einzelfällen 500 m und mehr; Mindestareal einer Population: ca. 1-2 ha.

Fortpflanzungsstätte: in der Regel gesamtes besiedeltes Habitat, da Paarung und Eiablage (in grabbares, trockenes sonnenexponiertes Material, z. B. Sand) an verschiedenen Stellen stattfinden.

Ruhestätte (Sonn- und Schattenplätze tagsüber, nachts, während der Häutung u. Überwinterung): in der Regel verteilt über gesamtes besiedeltes (geeignetes) Habitat.

Volllebensraum benötigt südost- bis südwestexponierte Sonnplätze, Verstecke/Schattenplätze, Eiab-

lageplätze, Nahrungshabitate (bodenlebende Insekten, Asseln u. ä. Kleintiere), frostfreie Winterquartiere (Mäuselöcher, Erdmieten, Haufwerke, Holzstapel usw.)

HAFNER, A. & P. ZIMMERMANN (2007): Zauneidechse *Lacerta agilis* Linnaeus, 1758. – In: LAUFER, H., K. FRITZ & P. SOWIG (Hrsg.): Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs: 543-558; E. Ulmer Stuttgart.

LAUFER (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg, Bd. 77: 93-142.

LUBW (2013): Merkblatt Zauneidechse, pdf, 4 S.; Download von www.lubw.baden-wuerttemberg.de

³ Angaben bei Pflanzen entsprechend anpassen.

⁴ Zum Beispiel: Grundlagenwerke BaWü, Zielartenkonzept BaWü (ZAK) oder Artensteckbriefe.

3.2 Verbreitung im Untersuchungsraum

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Kurzbeschreibung mit Quellenangaben, insbesondere zur:

- Bedeutung des Vorkommens (lokal, regional, landesweit, bundesweit, europaweit),
- Lage zum Vorhaben,
- Art des Habitats (z.B. Brut- oder Nahrungshabitat).

Zauneidechsen kommen nach Aussage des Pächters der überplanten Fläche zusammen mit Blindschleichen und Ringelnattern vor. (Größe der Population ist unbekannt.)

Lokal bedeutsames Vorkommen, entlang Illerufer und -damm dürfte eine gewisse Vernetzung mit weiteren Vorkommen nördlich und südlich vorhanden sein.

Volllebensraum mit allen notwendigen Requisiten (vgl. 3.1).

Im Fall eines nur potenziellen Vorkommens ist darzulegen,

– ...

3.3 Abgrenzung und Bewertung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Kurzbeschreibung der vom Vorhaben betroffenen lokalen Population einschließlich ihrer Abgrenzung; Begründung des Erhaltungszustandes (Zustand der Population, Habitatqualität, Beeinträchtigungen).

Grundsätzliche Abgrenzung der Lokalspopulation: Alle Individuen eines nach Geländebeschaffenheit und Strukturierung räumlich klar abgegrenzten Gebietes (Vorkommen).

Lokalspopulation vor Ort: Gesamter Lagerplatz einschließlich umgebender Böschungen.

Einschätzung des Erhaltungszustands: Aktuell trotz gewisser Störungen und einer nicht optimalen Vernetzung mit der Umgebung günstig. Kann sich aber bei einer (jederzeit möglichen) Änderung der Nutzung schnell in Richtung ungünstig verschieben.

3.4 Kartografische Darstellung

Insbesondere kartografische Darstellung des Artvorkommens / der lokalen Population, der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten, essentiellen Teilhabitate sowie der Nahrungshabitate⁵.

Siehe Artenschutzgutachten

⁵ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

4. Prognose und Bewertung der Schädigung und / oder Störung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG (bau-, anlage- und betriebsbedingt)

4.1 Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Beim Freiräumen der Damm-Trasse möglich, da hier diverse Habitate betroffen sind.

- b) **Kann das Vorhaben bzw. die Planung zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?**

☒ ja ☐ nein

Darstellung des signifikant erhöhten Verletzungs- bzw. Tötungsrisikos.

Siehe a)

Bei einem signifikant erhöhten Kollisionsrisiko sind Angaben zu:

- den artspezifischen Verhaltensweisen,*
- der häufigen Frequentierung des Einflussbereichs des Vorhabens bzw. der Planung und/oder*
- der Wirksamkeit vorgesehener Schutzmaßnahmen erforderlich.*

Tiere laufen bei Störungen oft nicht weg, sondern verkriechen sich, d. h. sie sind bei Erdarbeiten erst recht gefährdet. Die Fluchtrichtung kann kaum beeinflusst werden, d. h. die fliehenden Tiere können auch unter Baumaschinen geraten, auf Straßen oder in Gärten.

Wenn nein: Begründung, warum keine signifikante Schädigung prognostiziert wird.

Siehe c)

- c) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen (z.B. Bauzeitenregelung, Maßnahmen für kollisionsgefährdete Tierarten); ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

Ökologische Baubegleitung; Durchführung der Freiräumarbeiten in wärmeren Perioden, sodass die Tiere fliehen können, Abbau potenzieller Verstecke von Hand; ggf. Zäunungen

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Artenschutzgutachten

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.2 Erhebliche Störung (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG)

- a) **Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört?**

☐ ja ☒ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen (z.B. Lärm- oder Lichtimmissionen, Barriere- bzw. Trennwirkungen und/oder genetische Verinselung) auf die lokale Population sowie Darstellung und ggf. Quantifizierung von Beeinträchtigungen.

Sollte durch die Vermeidungsmaßnahmen nicht auftreten.

- b) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?**

☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der (ggf. vorgezogen durchzuführenden) Vermeidungsmaßnahmen, Angaben zur Wirksamkeit (Zeitpunkt, Plausibilität, etc.) und ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

siehe 4.1.c

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.3 Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

- a) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Darstellung des Konflikts mit Benennung der wesentlichen, vom Vorhaben ausgehenden Wirkungen sowie der konkret betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Da der gesamte Lagerplatz als Zauneidechsen-Habitat zu werten ist, muss ein großer Anteil der Teilhabitate dem Damm weichen und insbesondere eine zentrale Erd-Miete beseitigt werden, die als Eiablage- und Überwinterungsplatz in Frage kommt.

- b) **Werden Nahrungs- und/oder andere essentielle Teilhabitate so erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 3. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen des Vorhabens auf Nahrungshabitate und oder andere essentielle Teilhabitate sowie Einschätzung der Rückwirkungen auf die Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

s. a)

- c) **Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten durch Störungen oder sonstige Vorhabenwirkungen so beeinträchtigt und damit beschädigt, dass diese nicht mehr nutzbar sind?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. LANA stA "Arten- und Biotopschutz": Ziffer I. 2. der Hinweise zu den zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes, 2009)

Beschreibung der Auswirkungen.

- d) **Sind Vermeidungsmaßnahmen möglich?** ☒ ja ☐ nein

Kurze Beschreibung der Vermeidungsmaßnahmen; ggf. Angabe der verbleibenden Beeinträchtigungen bei nur teilweise möglicher Vermeidung.

siehe 4.1.c

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: _____.

- e) **Handelt es sich um ein/e nach § 15 BNatSchG oder § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG zulässige/s Vorhaben bzw. Planung (§ 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

(vgl. BVerwG, Urt. vom 14.07.2011 - 9 A 12.10 - Rz.117 und 118)

Kurze Begründung, dass die Eingriffsregelung korrekt abgearbeitet worden ist, und Verweis auf die detaillierten Planunterlagen.

siehe LBP

- f) **Wird die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang ohne vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gewahrt (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)?** ☐ ja ☒ nein

Prüfung, ob im räumlichen Zusammenhang geeignete (und nicht bereits anderweitig besetzte) Ausweichmöglichkeiten für die betroffenen Individuen bestehen.

- g) **Kann die ökologische Funktion durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) gewährleistet werden (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)?** ☒ ja ☐ nein

Beschreibung der Maßnahmen, die zum Funktionserhalt der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang vorgesehen sind, mit Angaben zu:

- Art und Umfang der Maßnahmen,
- der ökologischen Wirkungsweise,
- dem räumlichen Zusammenhang,
- Beginn und Dauer der Maßnahmen (Umsetzungszeitrahmen),
- der Prognose, wann die ökologische Funktion erreicht sein wird,
- der Dauer von evtl. Unterhaltungsmaßnahmen,
- der Festlegung von Funktionskontrollen (Monitoring) und zum Risikomanagement
- der rechtlichen Sicherung der Maßnahmenflächen (tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit).

Anlage von Ausweich-Habitaten im Umfeld der Damm-Trasse bis zum Beginn der

Aktivitätszeit (= Fertigstellung bis Ende Feb.), ggf. Optimierung bestehender Habitate.

Verweis auf die detaillierten Planunterlagen: s. Artenschutzgutachten

- h) Falls kein oder kein vollständiger Funktionserhalt gewährleistet werden kann:
Beschreibung der verbleibenden Beeinträchtigung/en.

-

Der Verbotstatbestand § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird erfüllt:

☐ ja ☒ nein

4.4 Entnahme von wildlebenden Pflanzen oder ihren Entwicklungsformen, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Standorte (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

entfällt

4.5 Kartografische Darstellung

Kartografische Darstellung der in 4.1 - 4.4 aufgeführten Konflikte sowie der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und / oder zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)⁶.

⁶ Die unter Punkt 3.4 und 4.5 erwähnten kartografischen Darstellungen können in einer gemeinsamen Karte erfolgen.

siehe Artenschutzgutachten

5. Ausnahmeverfahren

Wird im Falle der Erfüllung eines oder mehrerer Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (vgl. Ziffern 4.1, 4.2, 4.3 und/oder 4.4) die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt?

☒ nein - Vorhaben bzw. Planung ist **unzulässig**, Prüfung endet hiermit.

☐ ja - weiter mit Punkt 5.1 ff.

entfällt

6. Fazit

6.1 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen Vermeidungs- und CEF- Maßnahmen werden die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 BNatSchG

☒ nicht erfüllt - Vorhaben bzw. Planung ist zulässig.

☐ erfüllt - weiter mit Pkt. 6.2.

6.2 Unter Berücksichtigung der Wirkungsprognose und/oder der vorgesehenen FCS-Maßnahmen

entfällt